



<b>Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung</b>	<b>Vorlage-Nr: 0147/S/23</b>  <b>Datum: 05.06.2023</b>
<b>Änderung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Gernsheim</b>	

## BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim (Feuerwehr-Gebührensatzung; FwGebS) mit Wirkung ab dem 01.08.2023.

## BEGRÜNDUNG:

Die derzeit gültige Feuerwehrsatzung und die Feuerwehr-Gebührensatzung stammen aus dem Jahre 2013. In den letzten zehn Jahren wurden vier Fahrzeuge im Fuhrpark der Feuerwehr Gernsheim ausgetauscht bzw. neu angeschafft. Mit den umgesetzten Ersatzbeschaffungen bzw. Neubeschaffungen von einem Einsatzleitwagen 1, einem Mannschaftstransportwagen, einem Löschgruppenfahrzeug 20 und einem Gerätewagen Logistik 2 sind keine aktuellen kostendeckenden Gebührensätze in der Gebührensatzung von 2013 abgebildet. Die neuen Fahrzeuge sollen nun in der aktualisierten Satzung erfasst, sowie die schon vorhandenen Gebührensätze auf die laufenden Kosten für die Feuerwehr angepasst werden.

Das Alter der Gebührensatzung aus dem Jahr 2013 wurde in dem Verwaltungsstreitverfahren Backhaus bemängelt, dass nach Hessischen Kommunalabgabengesetz § 10 Abs. 2 Satz 6 ein Kalkulationszeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden soll. Zum Zeitpunkt des Einsatzes (Januar 2019) war die Feuerwehr-Gebührensatzung sechs Jahre alt. Kalkulatorisch gesehen war das Alter der Berechnungsgrundlage der Satzung schon sieben Jahre, da die Gebührensätze der Satzung aus den Kosten für das Jahr 2012 errechnet wurden.

Auf der Grundlage des aktuellen Musters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurde der nun vorliegende Entwurf „Satzung über die Gebühren der freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim“ erstellt und ergänzt.

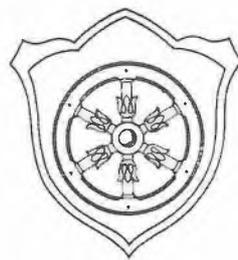
Die in der Anlage der Feuerwehr-Gebührensatzung enthaltenen Gebührensätze wurden von der Firma Eckermann und Krauß kalkuliert. Die kostendeckende Kalkulation der Gebührensätze sorgt insbesondere dadurch für Rechtssicherheit, da die Berechnungsgrundlage mittels Äquivalenzziffernrechnung im oben genannten Rechtsstreit bereits als rechtmäßig durch das Verwaltungsgericht in Darmstadt bestätigt wurde.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage

**Satzung über die Gebühren  
der Freiwilligen Feuerwehr  
der Schöffersstadt Gernsheim**

---



---

Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim  
Nr.            vom

## **Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung vom 12.07.2023 folgende

### **Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim (Feuerwehr-Gebührensatzung; FwGebS)**

beschlossen:

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim (im weiteren Feuerwehr genannt) bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind der Schöfferstadt Gernsheim nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist) zu erstatten, soweit der Einsatz nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebühren frei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. IS. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150, 159) gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
  - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage, automatischer Anzeige oder Software zur Aussendung eines Notrufs, die keine Brandmeldeanlagen sind,
  - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,
7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

### § 3

#### Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken und ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Personal, sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

#### § 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und Fremdgerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel, flüssige und gasförmige Sonderlöschmittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### § 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Schöfferstadt Gernsheim, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

## § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## § 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann durch den Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## § 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder einem Stadtteil, kann der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

## § 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Gernsheim vom 27.02.2013 außer Kraft.

Gernsheim, den 12.07.2023

---

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim wurde am . . . 2023 in der Ried-Information Gernsheim Nr. /2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den . . . 2023

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr  
der Schöfferstadt Gernsheim  
(Feuerwehr-Gebührensatzung; FwGebS)**

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	7,75 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,75 Euro
1.3	Sonstiger Personalaufwand, je Feuerwehrangehöriger	7,75 Euro
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Nach Aufwand
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportwagen</b>	
	Kommandowagen	59,25 Euro
	Einsatzleitwagen ELW 1	74,25 Euro
	Personenkraftwagen	14,75 Euro
	Mannschaftstransportwagen MTW	29,50 Euro
<b>2.2</b>	<b>Tragspritzenfahrzeuge / Kleinlöschfahrzeuge</b>	
	TSF-W	50,25 Euro
<b>2.3</b>	<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>	
	LF 20	112,75 Euro
	HLF 20/16	112,75 Euro
<b>2.4</b>	<b>Tanklöschfahrzeuge</b>	
	TLF 24/50	89,75 Euro
	TLF 4000	89,75 Euro
<b>2.5</b>	<b>Schlauchwagen</b>	
	SW Kats	40,50 Euro
<b>2.6</b>	<b>Gerätewagen</b>	
	Gerätewagen-Logistik GW-L2	13,25 Euro
<b>2.7</b>	<b>Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter</b>	
	Wechseladerfahrzeug ohne Auflage	101,25 Euro
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	2,25 Euro
	Abrollbehälter-Dekontamination (AB Dekon)	4,50 Euro
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	6,75 Euro
	Abrollbehälter-Hochwasser I „Sandsack/Energie“ (AB-HWS1)	9,00 Euro
	Abrollbehälter-Hochwasser II „Quickdamm“ (AB-HWS2)	4,50 Euro
<b>3.</b>	<b>Anhänger</b>	
	Anhänger	3,25 Euro
	Anhänger Notstrom/Licht	6,50 Euro
<b>4.</b>	<b>Wasserfahrzeuge</b>	
	Rettungsboot mit Eisschlitten (RTB1)	5,00 Euro

## Anlage

	Mehrzweckboot mit Tragkraftspritze und Trailer	12,50 Euro
	Hilfeleistungslöschboot – HLB Hecht	30,00 Euro
<b>5.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände, welche nicht auf Fahrzeugen verlastet sind, werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	Nach Aufwand
<b>6.</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Schöfferstadt Gernsheim in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	Nach Aufwand
<b>7.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	1.400 Euro
	Falschalarm Rauchmelder	1.100 Euro
	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind. (Smartwatches, Hausnotruf, Smartphone Anwendungen)	Nach Aufwand
	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,	1.400 Euro
	An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes	Nach Aufwand
<b>8.</b>	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	Nach Aufwand
<b>9.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	Nach Aufwand

Bis zum 31.7.2023	Ab 1.8.2023
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S.119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung vom 05.02.2013 folgende</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim (Feuerwehr-Gebührensatzung; FwGebS)</b></p> <p style="text-align: center;">beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung vom 12.07.2023 folgende</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim (Feuerwehr-Gebührensatzung; FwGebS)</b></p> <p style="text-align: center;">beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Die der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind der Schöfferstadt Gernsheim nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist) zu erstatten, soweit der</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Die der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim (im weiteren <i>Feuerwehr genannt</i>) bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind der Schöfferstadt Gernsheim nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist) zu erstatten, soweit der</p>

Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

Einsatz nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebühren frei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in

§ 2  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. IS. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150, 159) gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in

<p>den Gewerbe- und Industriebetrieben,</p>	<p>den Gewerbe- und Industriebetrieben,</p>
<p>6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,</p> <p>7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,</p> <p>8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.</p>	<p>6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,</p> <p>7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen <b>Falschalarm</b> auslöst,</p> <p>8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.</p>
<p>(2) <b>Gebührensschuldner</b> sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,</p>	<p>(2) <b>Gebührensschuldner</b> sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,</p>
<p>1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,</p> <p>2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,</p> <p>3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,</p>	<p>1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,</p> <p>2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 <del>des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung</del> HSOG gilt entsprechend,</p> <p>3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, <b>insbesondere bei Falschalarmen durch</b></p>

	<p>a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage, automatischer Anzeige oder Software zur Aussendung eines Notrufs, die keine Brandmeldeanlagen sind,</p> <p>b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,</p>
<p>4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,</p> <p>5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.</p> <p>(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen</p>	<p>4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,</p> <p>5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,</p> <p>6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,</p> <p>7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,</p> <p>8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.</p> <p>(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen</p>

<p>gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).</p> <p>(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).</p> <p>(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Grundlagen der Gebührenbemessung</p> <p>(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.</p> <p>(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Grundlagen der Gebührenbemessung</p> <p>(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als <b>Anlage</b> Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.</p> <p>(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der <b>Freiwilligen</b> Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken und ist mit <b>Rückkehr zur Feuerwache</b> zuzüglich der ggf. für die <b>Wiederherstellung</b> der</p>

<p>Einsatzfähigkeit beendet.</p> <p>Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.</p> <p>(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(5) Die Höhe der Gebühren einzelner standardisierter Leistungen wird pauschaliert festgelegt.</p>	<p>Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet.</p> <p>Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.</p> <p>(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.</p> <p>(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Personal, sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.</p> <p><del>Die Höhe der Gebühren einzelner standardisierter Leistungen wird pauschaliert festgelegt.</del></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagen</p> <p>(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und - gerät,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagen</p> <p>(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und Fremdgerät, Ölbindemittel,</p>

<p>Binde- und Schaummittel und die Entsorgung.</p> <p>(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.</p>	<p>Säurebindemittel, flüssige und Sonderlöschmittel und die Entsorgung. Schaummittel, gasförmige und die Entsorgung.</p> <p>(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Schöfferstadt Gernsheim, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Härtefälle</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Härtefälle</p>

<p>Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann durch den Magistrat die Gebührenschild gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.</p>	<p>Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann durch den Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim die Gebührenschild gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen</p> <p>Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder einem Stadtteil, kann der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sicherheitsleistungen</p> <p>Die Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Sicherheitsleistungen</p> <p>Die Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2013 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gernsheim vom 15.11.2000 außer Kraft.</p> <p>Gernsheim, den 28.02.2013</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</p> <p>D.S. Gez. Burger, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der <del>Freiwilligen</del> Feuerwehr der Stadt Gernsheim vom 27.02.2013 außer Kraft.</p> <p>Gernsheim, den 12.07.2023</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</p> <p>D.S. Gez. Burger, Bürgermeister</p>

**Gebührenverzeichnisvergleich**  
zum Satzungsentwurf über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr  
der Schöfferstadt Gernsheim

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten bis zum 31.07.2023	Gebühr je 15 Minuten bis zum <del>ab dem</del> 01.08.2023
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>		
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	4,95 Euro	7,75 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,71 Euro	3,75 Euro
1.3	Sonstiger Personalaufwand, je Feuerwehrangehöriger	4,95 Euro	7,75 Euro
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Nach Aufwand	Nach Aufwand
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>		
2.1	<b>Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportwagen</b>		
	Kommandowagen	57,78 Euro	59,25 Euro
	Einsatzleitwagen ELW 1	k.A.	74,25 Euro
	Personenkraftwagen	k.A.	14,75 Euro
	Mannschaftstransportwagen MTW	Gernsheim 37,13 Euro Allmendfeld 27,87 Euro Klein-Rohrheim 27,85 Euro	29,50 Euro
2.2	<b>Tragspritzenfahrzeuge / Kleinlöschfahrzeuge</b>		
	TSF-W	41,28 Euro	50,25 Euro
2.3	<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>		
	LF 20	Nicht enthalten	112,75 Euro
	HLF 20/16	161,95 Euro	112,75 Euro
2.4	<b>Tanklöschfahrzeuge</b>		

	TLF 24/50	89,75 Euro	89,75 Euro
	TLF 4000	Nicht enthalten	89,75 Euro
<b>2.5</b>	<b>Schlauchwagen</b>		
	SW Kats	Nicht enthalten	40,50 Euro
<b>2.6</b>	<b>Gerätewagen</b>		
	Gerätewagen-Logistik GW-L2	Nicht enthalten	13,25 Euro
<b>2.7</b>	<b>Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter</b>		
	Wechseladerfahrzeug ohne Auflage	103,25 Euro	101,25 Euro
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	Nicht enthalten	2,25 Euro
	Abrollbehälter-Dekontamination (AB Dekon)	Nicht enthalten	4,50 Euro
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	Nicht enthalten	6,75 Euro
	Abrollbehälter-Hochwasser I „Sandsack/Energie“ (AB-HWS1)	Nicht enthalten	9,00 Euro
	Abrollbehälter-Hochwasser II „Quickdamm“ (AB-HWS2)	Nicht enthalten	4,50 Euro
<b>3.</b>	<b>Anhänger</b>		
	Anhänger	Nicht enthalten	3,25 Euro
	Anhänger Notstrom/Licht	Nicht enthalten	6,50 Euro
<b>4.</b>	<b>Wasserfahrzeuge</b>		
	Rettungsboot mit Eisschlitten (RTB1)	Nicht enthalten	5,00 Euro
	Mehrzweckboot mit Tragkraftspritze und Trailer	12,00 Euro	12,50 Euro
	Hilfeleistungslöschboot – HLB Hecht	29,45 Euro	30,00 Euro
<b>5.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>		
	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände, welche nicht auf Fahrzeugen verlastet sind, werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	Nach Aufwand	Nach Aufwand
<b>6.</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-,</b>		

	<b>Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>		
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Schöfferstadt Gernsheim in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	Nach Aufwand	Nach Aufwand
<b>7.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>		
	Falschalarm Brandmeldeanlage	600 Euro	1.400 Euro
	Falschalarm Rauchmelder	Nicht enthalten	1.100 Euro
	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind. (Smartwatches, Hausnotruf, Smartphone Anwendungen)		Nach Aufwand
	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,	Nicht enthalten	1.400 Euro
	An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes	Nicht enthalten	Nach Aufwand
<b>8.</b>	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>		
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	Nach Aufwand	Nach Aufwand
<b>9.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>		
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	Nach Aufwand	Nach Aufwand

Eckermann & Krauß

Schöfferstadt Gernsheim

Ermittlung angemessener  
Pauschalsätze  
für die Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftragsgegenstand und Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Pauschalsätze für den Feuerwehr-Kostenersatz</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Basisfestlegungen der Pauschalsatzkalkulation</b> .....	<b>7</b>
3.1	Referenzzeitraum .....	7
3.2	Pauschalsatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten .....	7
<b>4</b>	<b>Kostenartenrechnung</b> .....	<b>9</b>
4.1	Personalkosten .....	9
4.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen .....	10
4.3	Sonstige Betriebskosten .....	11
4.4	Kalkulatorische Abschreibungen .....	11
4.4.1	<i>Datenbasis</i> .....	11
4.4.2	<i>Abschreibungsmethode</i> .....	11
4.4.3	<i>Abschreibungsbasis</i> .....	12
4.4.4	<i>Abschreibungswerte</i> .....	12
4.5	Verzinsung des Anlagekapitals .....	12
4.5.1	<i>Datenbasis</i> .....	13
4.5.2	<i>Verzinsungsmethode</i> .....	13
4.5.3	<i>Kalkulationszinssatz</i> .....	13
4.5.4	<i>Verzinsungswerte</i> .....	14
4.6	Interne Leistungsverrechnungen .....	14
4.7	Kostenmindernde Erlöse .....	15
4.8	Abgrenzung neutraler Aufwendungen und Erträge .....	16
4.9	Zusammenfassung der Kostenartenrechnung .....	16
<b>5</b>	<b>Kostenstellenrechnung</b> .....	<b>17</b>
5.1	Struktur der Hilfs- und Hauptkostenstellen .....	17
5.2	Verteilung der Primärkosten auf Hilfs- und Hauptkostenstellen .....	18
5.2.1	<i>Verteilung der Personalkosten</i> .....	18
5.2.2	<i>Verteilung der Sach- und Dienstleistungen</i> .....	18
5.2.3	<i>Verteilung der sonstigen Betriebskosten</i> .....	18
5.2.4	<i>Verteilung der kalkulatorischen Abschreibungen</i> .....	18
5.2.5	<i>Verteilung der Verzinsung des Anlagekapitals</i> .....	18
5.2.6	<i>Verteilung der internen Leistungsverrechnungen</i> .....	18
5.2.7	<i>Verteilung der kostenmindernden Erlöse</i> .....	18
5.3	Verteilung der Sekundärkosten von Hilfs- auf Hauptkostenstellen .....	19
5.3.1	<i>Umlage der Hilfskostenstelle „Verwaltung“</i> .....	19
5.3.2	<i>Umlage der Hilfskostenstelle „Fuhrpark allgemein“</i> .....	19
5.3.3	<i>Umlage der Hilfskostenstelle „Geräte allgemein“</i> .....	19
5.3.4	<i>Umlage der Hilfskostenstelle „Gebäude“</i> .....	20
5.4	Vorteil der Allgemeinheit und Jugendfeuerwehr .....	20
<b>6</b>	<b>Kostenträgerrechnung</b> .....	<b>21</b>
6.1	Pauschalsätze für Personal .....	22
6.2	Pauschalsätze für Fuhrpark .....	22
6.2.1	<i>Pauschalsätze für Einsatzleitwagen</i> .....	22
6.2.2	<i>Pauschalsätze für Tragkraftspritzenfahrzeuge</i> .....	23
6.2.3	<i>Pauschalsätze für Löschgruppenfahrzeuge</i> .....	23
6.2.4	<i>Pauschalsätze für Tanklöschfahrzeuge</i> .....	23
6.2.5	<i>Pauschalsätze für Gerätewagen</i> .....	24
6.3	Pauschalsätze für Geräte .....	24
6.3.1	<i>Pauschalsätze für Abrollbehälter</i> .....	24
6.3.2	<i>Pauschalsätze für Anhänger</i> .....	24
6.3.3	<i>Pauschalsätze für Boote</i> .....	25
6.4	Kosten für sonstige Leistungen .....	25
<b>7</b>	<b>Ergebnis</b> .....	<b>26</b>

### Anlage 1: Kostenartenrechnung; Anlage 2: Kostenstellenrechnung

## 1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim hat uns im Juni 2022 damit beauftragt, Pauschalsätze im Sinne des § 61 Abs. 5 HBKG für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim zu ermitteln. Die Kalkulation wurde im Zeitraum Juni bis August 2022 durchgeführt.

Für die Durchführung der Kalkulation standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Eine Aufstellung der Haushaltsplanwerte des Haushaltsplans 2022 für das Produkt 12601 „Brandschutz“,
- eine Aufstellung der vorläufigen Haushaltsplanwerte für das Jahr 2023 für das Produkt 12601 „Brandschutz“,
- produktbezogene Summen- und Saldenlisten der Jahre 2019 bis 2021,
- eine produktbezogene Aufstellung der Einzelbuchungen des Jahres 2021,
- ein aktueller produktbezogener Anlagenspiegel mit Anlagendetails,
- der aktuelle Bedarfs- und Entwicklungsplan sowie das Fahrzeugkonzept und
- Softwareauswertungen zu den Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzstatistik).

Für die Erteilung von Auskünften standen uns Herr Himmelmann und Herr Stadtbrandinspektor Pitzer als Ansprechpartner zur Verfügung. Für die durchweg gute Kommunikation bedanken wir uns an dieser Stelle.

Die der Schöfferstadt Gernsheim nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) obliegenden Aufgaben werden durch die Freiwillige Feuerwehr Gernsheim mit zwei hauptamtlichen Gerätewarten und zahlreichen ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung ausgeführt. In der Schöfferstadt Gernsheim besteht eine Stützpunktwache in Gernsheim, ein Feuerwehrhaus in Allmendfeld und ein Feuerwehrhaus in Klein-Rohrheim.

Der Auftrag bestand darin, angemessene Pauschalsätze für den Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 61 Abs. 2 bis 4 entstandenen Kosten einschließlich der Erstattungen nach § 11 Abs. 8 Satz 1 und 5 HBKG und § 17 Abs. 3 HBKG zu ermitteln, die in die örtliche Satzung übernommen werden sollen. Die Angemessenheit der Pauschalsätze sollte im Hinblick auf § 61 Abs. 5 HBKG dahingehend bestimmt werden, dass eine Eigenbeteiligung der Schöfferstadt Gernsheim an den Vorhaltekosten vorgesehen wird, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Die Schöfferstadt Gernsheim erhebt bereits pauschalierte Kostensätze gemäß der bestehenden Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Schöfferstadt Gernsheim vom 05. Februar 2013.

## 2 Pauschalsätze für den Feuerwehr-Kostenersatz

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten nach § 61 Abs. 1 HBKG grundsätzlich kostenfrei. Abweichend hiervon sind Gemeinden jedoch nach § 61 Abs. 2 HBKG berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen

- von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- von der Betreiberin oder dem Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
- von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst und
- von der Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

Gemäß § 61 Abs. 3 HBKG sind für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Kostenpflichtig ist hierbei

- die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
- die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres,

- die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind oder Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
- der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
- die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
- die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

Für den Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten können die Gemeinden gemäß § 61 Abs. 5 HBKG Pauschalsätze durch örtliche Gebührenordnungen festlegen.

Auch bei Anwendung der Pauschalierung handelt es sich um einen Kostenersatz und nicht um eine Benutzungsgebühr im Sinne des § 10 KAG. Zwar lässt § 61 Abs. 5 HBKG die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 KAG zu, macht den Kostenersatz damit aber nicht zu einer Gebühr im Sinne des § 10 KAG. Die Beschränkung der Anwendbarkeit des § 10 KAG auf Abs. 1 Satz 2 („Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.“) und Abs. 2 Satz 2 und 3 („Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.“) verdeutlicht, dass die Bestimmungen des § 10 KAG nicht in Gänze anwendbar sind. Beispielsweise wird die nach § 10 Abs. 2 Satz 5 KAG zulässige Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert von der Anwendbarkeit ausgeschlossen. Stattdessen bestimmt § 61 Abs. 5 HBKG, dass den Gemeinden eine angemessene Eigenbeteiligung zuzumuten ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen soll.

Die Vorhaltekosten des Brandschutzes waren nach Rechtsprechung des hessischen VGH in Kassel nur zu einem Bruchteil in die Kalkulation der Pauschalsätze mit einzubeziehen. Das Urteil des HessVGH vom 22. August 2007 (Az. 5 UE 1734/06), wonach die Vorhaltekosten des Brandschutzes nur mit dem Zeitanteil der Jahreseinsatzstunden im Verhältnis zu den Gesamtzeitstunden eines Jahres (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden pro Jahr) in einen Pauschalsatz mit einbezogen werden dürfen, bezog sich auf die alte Fassung des HBKG, die vor dem 1. Januar 2010 galt. Hierin hieß es in § 61 Abs. 2, dass die Gemeinde berechtigt ist, „Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten zu verlangen“. Der VGH Kassel verdeutlichte, dass mit dieser Formulierung nur die einsatzbedingten (variablen) Kosten sowie die nur zeitanteiligen Vorhaltekosten gemeint sein können.

Diese Rechtsprechung ist aber zwischenzeitlich aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen obsolet. In der ab dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung heißt es nämlich in § 61 Abs. 2 HBKG, dass die Gemeinde berechtigt ist, „Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen“. Diese Formulierung wurde gemäß Drucksache des Hessischen Landtages Nr. 18/856 vom 30. Juni 2009 gezielt gewählt, damit „die Vorhaltekosten der Feuerwehren bei der Festsetzung von Pauschalsätzen für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze in stärkerem Maße als bisher einbezogen werden dürfen“ (S. 19 der Drucksache). Gleichzeitig wird hier (nur noch) eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorgesehen, über die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt werden sollen.

### 3 Basisfestlegungen der Pauschalsatzkalkulation

Die Pauschalsätze für den Kostenersatz wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung, ermittelt.

#### 3.1 Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum ist der Zeitraum, auf den sich die Vorausberechnung stützt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG kann ein Kalkulationszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden. § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG ist allerdings nicht von dem Verweis des § 61 Abs. 5 HBKG auf das KAG umfasst. Dennoch sollte es möglich sein, die Pauschalsätze über eine mehrjährige Betrachtung zu kalkulieren und einen Zeitraum zu bestimmen, nach dessen Ablauf jeweils eine neue Gebührenordnung mit aktualisierten Pauschalsätzen festzusetzen ist.

Absprachegemäß wurde ein Referenzzeitraum von drei Jahren bestimmt. Er bezieht sich auf die Kalenderjahre 2023 bis 2025. Die sich aus dieser Kalkulation ergebenden Pauschalsätze werden mit Wirkung vom Tag nach der Bekanntmachung der Gebührenordnung in Kraft gesetzt.

Da es sich bei den Pauschalsätzen nicht um Benutzungsgebühren im Sinne des § 10 KAG handelt, sondern um einen bedingten Kostenersatz, der aus allgemeinen Steuermitteln aufgestockt werden muss, werden die Bestimmungen zu Kostenüber- und -unterdeckungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG obsolet. Aus diesem Grund werden weder Kostenunterdeckungen aus der Vergangenheit im derzeitigen Kalkulationszeitraum ausgeglichen, noch ist es vorgesehen, Kostenunterdeckungen des derzeitigen Kalkulationszeitraums in einen Folgekalkulationszeitraum mit einzubeziehen.

#### 3.2 Pauschalsatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten

Für die Bemessung der Leistungsanspruchnahme ist ein Maßstab festzulegen. Dieser ist bei Benutzungsgebühren gemäß § 10 Abs. 3 KAG „nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung“ zu bestimmen. Die Art der Leistungsanspruchnahme ergibt sich bei den Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim daraus, ob personelle, fahrzeugbezogene oder sonstige Ressourcen beansprucht wurden. Bei den Fahrzeugen wird nach der Art des Fahrzeugs unterschieden.

Der Umfang der Leistungsanspruchnahme bemisst sich insbesondere nach dem zeitlichen Ausmaß der eingesetzten Personen, Fahrzeuge und Geräte.

In den Jahren 2019 bis 2021 fielen im Durchschnitt 2.618 Personaleinsatzstunden an; beim Brandsicherheitsdienst waren es 40, wobei diese womöglich auch aufgrund von coronabedingten Ausfällen von Veranstaltungen sehr niedrig waren. Für den Zeitraum 2023 bis 2025 wird daher von folgenden Einsatzstunden ausgegangen:

- Personal (Einsatz) 2.700 Einsatzstunden,
- Personal (Brandsicherheitsdienst) 100 Einsatzstunden,

Aufgrund der im Vergleich zu anderen Feuerwehren zwar überdurchschnittlichen, aber dennoch aus betriebswirtschaftlicher Sicht eher geringen Auslastung der Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Gernsheim wurden zur Vermeidung eines Übermaßes in dieser Kalkulation der folgende Mindestumfang an jährlichen Einsatzstunden bzw. Gerätebenutzungen angenommen (sog. Mindestteiler):

- Fahrzeuge jeweils 148 Einsatzstunden,
- Feuerwehrtechnische Geräte jeweils 148 Einsatzstunden,

Anhand der Einsatzstatistiken der Vorjahre wird deutlich, dass die tatsächlichen Einsatzstunden der Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim weit geringer ausfallen. Bei den angenommenen Fahrzeugeinsatzstunden handelt es sich um eine Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Der seltene Einsatz ist zunächst aus Sicht der Gefahrenprävention positiv zu werten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht führt ein seltener Einsatz jedoch zu hohen Kosten je Einsatz, da der jährliche Umfang der Einsätze sich bei der Ermittlung des Pauschalsatzes im Divisor widerspiegelt. Die Gemeinden haben sich nach § 61 Abs. 5 HBKG angemessen an den Vorhaltekosten der Feuerwehr zu beteiligen. Diesem Grundsatz wird durch einen Pauschalabzug von 20% der Gesamtkosten Rechnung getragen. Ein solcher prozentualer Pauschalabzug ist aber für Fahrzeuge und Geräte mit geringen Einsatzzeiten im Hinblick auf das Übermaßverbot noch nicht ausreichend. Vielmehr soll dieser Abzug von Vorhaltekosten gerade verhindern, dass die Kosten von selten genutzten Fahrzeugen und Geräten auf die wenigen Kostenersatzpflichtigen umgelegt werden und damit zu immensen Pauschalsätzen führen. Solange die unentgeltlichen Einsatzstunden in den Divisor mit einbezogen wurden wäre eine Pauschalsatzermittlung nur dann zu beanstanden, wenn durch sie das Übermaßverbot missachtet werden würde (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Juni 2012 – 11 LC 234/11 –, juris). Um der Gefahr des Übermaßes vorzubeugen, wurden daher die oben aufgeführten Mindesteinsatzstunden angesetzt.

Für Einsätze aufgrund von Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen sowie missbräuchliche Alarmierungen wird die Leistungsanspruchnahme pauschaliert je Fall bemessen. Aufgrund der Häufigkeit und des hohen Standardisierungsgrades dieser Einsatzarten ist eine gänzliche Pauschalierung hier gerechtfertigt.

## 4 Kostenartenrechnung

Grundlage einer Gebührenkalkulation sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Kosten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 KAG). Dabei sind alle entstehenden Kosten zu decken, die aber grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen (§ 10 Abs. 1 KAG). Der Kostenbegriff bezieht sich auf das interne Rechnungswesen, also auf die Kosten- und Leistungsrechnung, wodurch er von den haushalts- und zweckverbandsrechtlichen Bestimmungen abweichen kann.

Auch wenn § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG nicht unmittelbar von dem Verweis des § 61 Abs. 5 Satz 2 HBKG umfasst ist, erfolgt die Kalkulation der Pauschalsätze mangels abweichender Bestimmungen nach diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

### 4.1 Personalkosten

Als primäre Personalkosten wurden Personalaufwendungen aus dem vorläufigen Haushaltsplan 2023 entnommen und für die Folgejahre mit einer zu erwartenden Tarifsteigerung von jährlich 2% fortgeschrieben. Die primären Personalkosten sind für die Verwaltung des Aufgabenbereichs Brandschutz bestimmt. Zusätzlich werden Leistungen von Bauhofmitarbeitern über die interne Leistungsverrechnung erfasst.

Insgesamt stellen sich die Personalkosten wie folgt dar:

Sachkonto	Kontenbezeichnung	2023 Kalkulationsansatz	2024 Kalkulationsansatz	2025 Kalkulationsansatz	2023 - 2025 Kalkulationsmittelwert
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	140.051 €	142.852 €	145.709 €	142.871 €
6201100	Leistungsentgelt	2.991 €	3.051 €	3.112 €	3.051 €
6222000	Sonderzuwendungen Arbeitnehmer	9.273 €	9.458 €	9.648 €	9.460 €
6301000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen	9.619 €	9.811 €	10.008 €	9.813 €
6321000	Sonderzuw. Beamte	489 €	499 €	509 €	499 €
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	34.157 €	34.840 €	35.537 €	34.845 €
6450100	Aufw. an Versorgungskassen Beamte (Rücklage)	81 €	83 €	84 €	83 €
6450110	Aufw. an Versorgungskassen Beamte (Umlage)	2.157 €	2.200 €	2.244 €	2.200 €
6460100	RS Zuführung zu Pensionsrückstellungen	3.380 €	3.448 €	3.517 €	3.448 €
6461000	RS Zuführung zu Beihilferückstellungen	847 €	864 €	881 €	864 €
6470000	Zukunftssicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	12.905 €	13.163 €	13.426 €	13.165 €
6490100	Beihilfen Bezügebereich	600 €	612 €	624 €	612 €
6590000	übrige sonstige Personalaufwendungen	1.000 €	1.020 €	1.040 €	1.020 €
6261000	Entgelte an gewerbliche Auszubildende	7.520 €	7.670 €	7.824 €	7.671 €
	Summe	225.070 €	229.571 €	234.163 €	229.601 €

## 4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Bei den Kosten für Sach- und Dienstleistungen wurden für die Jahre 2023 ff. die vorläufigen Haushaltsplanansätze 2023 angesetzt und entsprechend den Erwartungen fortgeschrieben. Für die Jahre 2024 und 2025 wurden – je nach Einzelfall – Fortschreibungen mit einer angenommenen Steigerung von 2 % pro Jahr vorgenommen oder ein inflationsbereinigter Mittelwert der Jahre 2019 bis 2021 angesetzt. Hierbei wurde der jeweils wahrscheinlichere Fall angenommen.

Insgesamt wurden folgende Kosten für Sach- und Dienstleistungen angesetzt:

Sach-konto	Konten-bezeichnung	2023	2024	2025	2023 - 2025
		Kalkulations-ansatz	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	1.000 €	1.020 €	1.040 €	1.020 €
6020100	Verbrauchsmaterial	5.000 €	5.100 €	5.202 €	5.101 €
6029000	Aufwand für Verpflegung	1.500 €	1.530 €	1.561 €	1.530 €
6030100	Betriebsstoffe, Verbrauchswerkzeuge	500 €	510 €	520 €	510 €
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	150 €	153 €	156 €	153 €
6051000	Strom	5.000 €	5.100 €	5.202 €	5.101 €
6055000	Treibstoffe	10.000 €	10.200 €	10.404 €	10.201 €
6056000	Wasser	100 €	102 €	104 €	102 €
6057000	Abwasser	100 €	102 €	104 €	102 €
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	15.000 €	18.000 €	18.360 €	17.120 €
6063100	Materialaufw. für Datenverarbeitung	500 €	510 €	520 €	510 €
6064000	Materialaufw. für Fahrzeuge	5.000 €	5.100 €	5.202 €	5.101 €
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	25.000 €	30.728 €	31.343 €	29.024 €
6081000	Reinigungsmaterial	500 €	510 €	520 €	510 €
6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	10.000 €	10.200 €	10.404 €	10.201 €
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	500 €	510 €	520 €	510 €
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	500 €	510 €	520 €	510 €
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	45.000 €	9.599 €	9.791 €	21.464 €
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	25.000 €	54.996 €	56.096 €	45.364 €
6166000	Wartungskosten	10.000 €	10.200 €	10.404 €	10.201 €
6167000	Dienstleistungen und Wartung Datenverarbeitung	5.000 €	5.100 €	5.202 €	5.101 €
6730100	Rundfunkgebühren	25 €	26 €	26 €	26 €
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskos	1.000 €	1.020 €	1.040 €	1.020 €
6779100	Aufw. für arbeitsmed. Betreuung / Untersuchung	3.000 €	3.060 €	3.121 €	3.060 €
6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	500 €	510 €	520 €	510 €
6820000	Porto und Versandkosten	50 €	51 €	52 €	51 €
6831000	Datenübertragungskosten	500 €	510 €	520 €	510 €
6832000	Telefonkosten Festnetz	2.300 €	2.346 €	2.393 €	2.346 €
6832010	Telefonkosten Handy	1.100 €	1.122 €	1.144 €	1.122 €
6850000	Reisekosten	200 €	204 €	208 €	204 €
6861000	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	1.500 €	1.530 €	1.561 €	1.530 €
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	30.000 €	10.869 €	11.087 €	17.319 €
6900200	Haftpflichtversicherung	2.700 €	2.754 €	2.809 €	2.754 €
6900300	Unfallversicherung	12.500 €	12.750 €	13.005 €	12.752 €
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	5.500 €	5.610 €	5.722 €	5.611 €
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	12.500 €	12.750 €	13.005 €	12.752 €
6909100	Beiträge an Vereine und Verbände	350 €	357 €	364 €	357 €
	Summe	239.075 €	225.250 €	229.755 €	231.360 €

### 4.3 Sonstige Betriebskosten

Für die sonstigen Betriebskosten wurden ebenfalls die vorläufigen Haushaltsansätze 2023 angesetzt und entsprechend den Erwartungen fortgeschrieben.

Sachkonto	Kontenbezeichnung	2023	2024	2025	2023 - 2025
		Kalkulationsansatz	Kalkulationsansatz	Kalkulationsansatz	Kalkulationsmittelwert
7030000	Kfz-Steuer	200 €	204 €	208 €	204 €
7128000	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	1.500 €	1.530 €	1.561 €	1.530 €
7129000	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine	0 €	0 €	0 €	0 €
7172000	sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)	5.000 €	5.100 €	5.202 €	5.101 €
7177000	sonstige Erstattungen an private Unternehmen	5.000 €	5.100 €	5.202 €	5.101 €
7178000	sonstige Erstattungen an übrigen Bereich	15.000 €	15.300 €	15.606 €	15.302 €
	Summe	26.700 €	27.234 €	27.779 €	27.238 €

### 4.4 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen stellen den Werteverzehr dar, dem das Anlagevermögen durch Wertverlust unterliegt. Sie können sich aufgrund abweichender Nutzungsdauern, einer abweichenden Aktivierbarkeit oder einer abweichenden Abschreibungsbasis von den Abschreibungen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

#### 4.4.1 Datenbasis

Datenbasis für die ermittelten Abschreibungen sind die Daten aus der Anlagenbuchhaltung der Schöfferstadt Gernsheim. Sie beinhalten das Anlagevermögen mit Stand vom 31. Dezember 2021. Zu- und Abgänge der Folgejahre wurden anhand des Investitionsprogramms fortgeschrieben und anteilige Abschreibungen aus Neuinvestitionen entsprechend berücksichtigt. Für den Anschaffungszeitpunkt, der für den Beginn des Abschreibungslaufs maßgeblich ist, wurde jeweils die Jahresmitte (1. Juli) unterstellt, sofern keine hiervon abweichenden Informationen vorlagen.

#### 4.4.2 Abschreibungsmethode

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in gleichmäßigen Raten auf den Zeitraum der Nutzung der entsprechenden Anlagen verteilt. Alternativ können Abschreibungen degressiv (fallend) oder leistungsabhängig berechnet werden. Bei Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert werden anstelle der statischen Anschaffungs- und Herstellungskosten die dynamischen Wiederbeschaffungszeitwerte zur Abschreibungsberechnung zugrunde gelegt.

Für die vorliegende Kalkulation wurde ausschließlich die lineare Abschreibung als Abschreibungsmethode angewendet.

### 4.4.3 Abschreibungsbasis

In einer Gebührenkalkulation können nach § 10 Abs. 2 S. 5 KAG anstelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten auch Wiederbeschaffungszeitwerte als Basis der Abschreibungsbe- rechnung dienen. § 10 Abs. 2 S. 5 KAG ist jedoch nicht von dem Verweis des § 61 Abs. 5 HBKG umfasst. Das deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber sich bewusst dafür entschieden hat, die Wiederbeschaffungszeitwertabschreibung von der Pauschalierungsmöglichkeit des Kostenersatzes nach dem HBKG auszuschließen.

Aus diesem Grund werden ausschließlich Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstel- lungskosten gebildet. Eine Saldierung mit Drittfinanzierungsanteilen (Zuschüssen) wurde nicht vorgenommen, sondern kostenmindernde Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten be- rücksichtigt. Die Abschreibungsaufwendungen und die Auflösungserlöse saldieren sich dann zum gleichen Wert, als wäre der saldierte Anschaffungswert abgeschrieben worden.

### 4.4.4 Abschreibungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum Abschreibun- gen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sach- konto	Konten- bezeichnung	2023	2024	2025	2023 - 2025
		Kalkulations- ansatz	Kalkulations- ansatz	Kalkulations- ansatz	Kalkulations- mittelwert
6610000	Abschreibungen auf immat. Vermögen	0 €	0 €	0 €	0 €
6620000	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	33.916 €	33.916 €	33.916 €	33.916 €
6630000	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	9.650 €	8.556 €	8.556 €	8.920 €
6640000	Abschreibungen auf BGA	172.995 €	172.448 €	191.752 €	179.065 €
6650000	Abschreibungen auf GWG	2.467 €	2.693 €	3.493 €	2.885 €
	Summe	219.029 €	217.614 €	237.717 €	224.786 €

## 4.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Gebührenkalkulationen werden anstelle der im externen Rechnungswesen zu verbuchen- den Zinsaufwendungen für Darlehen sogenannte kalkulatorische Zinsen angesetzt. So zählt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 HKAG zu den ansatzfähigen Kosten „eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“. Diese Verzinsung berücksichtigt nicht nur, dass (zahlungswirksame) Zin- sen für fremdfinanziertes Betriebsvermögen anfallen, sondern auch, dass das zur Finanzie- rung des Betriebsvermögens eingebrachte Eigenkapital durch anderweitigen Einsatz (z.B. als Finanzanlage) hätte Zinserträge bringen oder Zinsaufwendungen für andere Investitionen er- sparen können. Auch hier wird die vorstehende Regelung, mangels abweichender Bestim- mungen, zur Kalkulation des Kostenersatzes angewendet.

#### 4.5.1 Datenbasis

Als Datenbasis wurden die in Gliederungspunkt 4.4.1 aufgezeigten Daten übernommen. Bei der Verzinsung blieb gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 HKAG der aus Spenden und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

#### 4.5.2 Verzinsungsmethode

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wurde die Restbuchwertmethode angewandt. Hierbei wurde, sofern es sich um Anlagegüter handelte, die einer zeitlich begrenzten Nutzung unterlagen, der halbe Anschaffungswert als mittlerer Restbuchwert und im Übrigen der volle Anschaffungswert zugrunde gelegt.

Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände und Anlagen im Bau wurden hierbei nicht verzinst. Außerdem wurden die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG nicht verzinsbaren Anlagebestandteile bei der Berechnung der Verzinsung außer Acht gelassen, indem die mittleren Restbuchwerte der Sonderposten aus Investitionszuschüssen, Spenden und Schenkungen analog der mittleren Restbuchwerte des Anlagevermögens mit negativem Vorzeichen in die Berechnung einbezogen wurden, sofern solche vorlagen. Die Restbuchwerte beziehen sich auch hier auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Geplante Investitionen wurden mit dem Jahr ihrer voraussichtlichen Fertigstellung als Zugang zum Anlagevermögen berücksichtigt.

#### 4.5.3 Kalkulationszinssatz

Es ist üblich, einen kalkulatorischen Mischzinssatz aus dem Guthaben- und Darlehenszinssatz zu bilden, der (sofern feststellbar) auf dem Verhältnis des eingesetzten Eigenkapitals zum Fremdkapital beruht. Der VGH Kassel vertrat mit Urteil vom 8. April 2014 (Az. 5 A 1994/12) die Auffassung, dass ein längerfristiger Durchschnittszinssatz ansetzbar sei und sah es darüber hinaus als angemessen an, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, wonach derzeit noch ein Zinssatz von höchstens 6,5% zulässig ist (Verordnung PR 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972).

Zwar gab es eine langanhaltende Niedrigzinsphase in den 2010er Jahren. Zwischenzeitlich steigt das Zinsniveau jedoch wieder rasant an, da die Europäische Zentralbank die Zinsen im Zuge der Inflationsbekämpfung bereit in mehreren Schritten deutlich angehoben hat. Ein Ende dieser Entwicklung ist vorerst nicht zu erwarten, so dass in den Jahren 2023 bis 2025 für auszunehmende Kredite mit einem deutlich höheren Zinssatz zu rechnen sein wird.

Vor diesem Hintergrund und unter Beibehaltung des Kalkulationszinssatzes der Schöfferstadt Gernsheim wurde ein Kalkulationszinssatz in Höhe von 5,0 % angesetzt.

#### 4.5.4 Verzinsungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum kalkulatorische Zinsen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sachkonto	Kontenbezeichnung	2023	2024	2025	2023 - 2025
		Kalkulationsansatz	Kalkulationsansatz	Kalkulationsansatz	Kalkulationsmittelwert
9200000	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	103.902 €	111.039 €	119.041 €	111.327 €
	Summe	103.902 €	111.039 €	119.041 €	111.327 €

Die Verzinsung ergibt sich aus der folgenden Fortschreibung des Anlagevermögens:

Anlageart	2023		2024		2025	
	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.186.025 €	1.094.435 €	1.094.435 €	1.552.987 €	1.552.987 €	1.412.235 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	8.629 €	14.162 €	14.162 €	19.468 €	19.468 €	23.975 €
Anlagen	51.403 €	42.848 €	42.848 €	34.292 €	34.292 €	25.736 €
Gebäude	1.548.120 €	1.514.203 €	1.514.203 €	1.480.287 €	1.480.287 €	1.446.371 €
Grundstücke	93.334 €	93.334 €	93.334 €	93.334 €	93.334 €	93.334 €
Sonderposten aus Zuweisungen	-722.003 €	-768.421 €	-768.421 €	-729.384 €	-729.384 €	-691.011 €
Summe des Anlagekapitals	2.165.508 €	1.990.561 €	1.990.561 €	2.450.985 €	2.450.985 €	2.310.641 €
Jahresmittelwert des Anlagekapitals	2.078.035 €		2.220.773 €		2.380.813 €	
Verzinsung des Anlagekapitals (5%)	103.902 €		111.039 €		119.041 €	

#### 4.6 Interne Leistungsverrechnungen

Zunächst sollten alle Verwaltungsleistungen, die einer Einrichtung unmittelbar dienen (administrative Leitung der Einrichtung, Erstellung der leistungsbezogenen Kostenbescheide, Verwaltung der einrichtungsbezogenen Satzung, Koordination der Leistungserbringung) nach Möglichkeit bereits über die primäre Bruttopersonalkostenverteilung zugeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein oder aus anderen plausiblen Gründen nicht praktiziert werden, können diese Leistungen auch über die internen Leistungsverrechnungen (ILV) dargestellt werden. Beispielsweise könnten die Personalkosten des Bauhofs, obwohl sie direkt zurechenbar wären, aus organisatorischen Gründen von einem zentral bewirtschafteten Produkt aus intern verrechnet werden.

Die internen Leistungsverrechnungen sind allerdings vorrangig den mittelbaren internen Leistungen vorbehalten. Intern bezogene Leistungen von sogenannten Querschnittsämtern wie Leistungen der Personalabteilung (Personalakte, Lohn- und Gehaltsabrechnung), der Finanzabteilung (anteilige Haushaltsplanung, Verbuchung, Rechnungslegung), der Kasse (Durchführung von Ein- und Auszahlungen), der EDV-Abteilung (Betreuung von Bildschirmarbeitsplätzen), des Bauhofs oder der zentralen Beschaffungsstelle sind als solche Leistungen und somit ebenfalls anteilig als ansatzfähige Kosten anzusehen.

Für die vorliegende Kalkulation konnten die plausiblen Werte aus der internen Leistungsverrechnung der Schöfferstadt Gernsheim herangezogen werden. Diese beinhalten die internen Kosten für Leistungen des Bauhofs. Die Fortschreibung dieser Werte erfolgte für den Referenzzeitraum mit einer jährlichen Kostensteigerung um 2 %. Auf einen weiteren Gemeinkostenaufschlag für anteilige Verwaltungsleistungen der Querschnittsämter (Personal- und Finanzabteilung, Gemeindekasse, Bauamt etc.) wurde absprachegemäß verzichtet, obwohl deren anteiliger Ansatz durchaus berechtigt gewesen wäre.

Insgesamt ergeben sich für den Kalkulationszeitraum interne Leistungsverrechnungen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sachkonto	Kontenbezeichnung	2023 Kalkulationsansatz	2024 Kalkulationsansatz	2025 Kalkulationsansatz	2023 - 2025 Kalkulationsmittelwert
9850030	Aufwand ILV 11103 Dienstleistungen	1.857 €	5.919 €	6.037 €	4.604 €
9850088	Aufwand ILV 11108 kalk. Gebäudemiete	144.200 €	147.084 €	150.026 €	147.103 €
9850101	Aufwand ILV 11110 Personalkosten Bauhof	7.900 €	8.058 €	8.219 €	8.059 €
	Summe	153.957 €	161.061 €	164.282 €	159.766 €

#### 4.7 Kostenmindernde Erlöse

Erlöse, die nicht aus Kostenersätzen resultieren, mindern die ansatzfähigen Kosten und sind somit kostenmindernd anzusetzen. In der vorliegenden Kalkulation handelt es sich dabei um die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen. Finanzierungsanteile Dritter an Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr wurden somit kostenmindernd berücksichtigt. Im Falle der Auflösung von Sonderposten gehören nach § 10 Abs. 2 S. 4 KAG nur Auflösungsbeträge aus Beiträgen zu den kostenmindernden Erlösen, jedoch ist dieser Satz von dem Verweis des § 61 Abs. 5 HBKG ausgenommen. Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Anteile Dritter an der Finanzierung des Anlagevermögens den Abschreibungen gegenübergestellt werden sollen – mit der Folge, dass auch die Pauschalsätze entlastet werden.

Folgende Erlöse wurden kostenmindernd angesetzt:

Sachkonto	Kontenbezeichnung	2023 Kalkulationsansatz	2024 Kalkulationsansatz	2025 Kalkulationsansatz	2023 - 2025 Kalkulationsmittelwert
5420100	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Bund	-500 €	-500 €	-500 €	-500 €
5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	-31.369 €	-31.369 €	-31.369 €	-31.369 €
5481000	Kostenerstattungen vom Land	-25.000 €	-25.000 €	-25.000 €	-25.000 €
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	-45.000 €	-45.000 €	-45.000 €	-45.000 €
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-500 €	-500 €	-500 €	-500 €
	Summe	-102.369 €	-102.369 €	-102.369 €	-102.369 €

#### 4.8 Abgrenzung neutraler Aufwendungen und Erträge

Nach der betriebswirtschaftlichen Literatur gehören betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu den sogenannten neutralen Aufwendungen, die keinen Einzug in die Kosten- und Leistungsrechnung finden. Solche liegen aber im Kalkulationszeitraum – jedenfalls planmäßig – nicht vor.

Darüber hinaus sind Aufwendungen, die als Vorteil der Allgemeinheit zu werten sind, auszusondern. Der Vorteil der Allgemeinheit wird im Rahmen der Kostenstellenrechnung über eine Nebenkostenstelle abgebildet (siehe Gliederungspunkt 5.4).

#### 4.9 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung

Folgende Kosten wurden für den Kalkulationszeitraum angesetzt:

Konten- bezeichnung	Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2023 bis 2025	
				Kalkulations- mittelwert	
Personalkosten	2023	225.070 €	- €	225.070 €	229.601 €
	2024	229.571 €	- €	229.571 €	
	2025	234.163 €	- €	234.163 €	
Sach- und Dienstleistugen	2023	239.075 €	- €	239.075 €	231.360 €
	2024	225.250 €	- €	225.250 €	
	2025	229.755 €	- €	229.755 €	
Sonstige Betriebskosten	2023	26.700 €	- €	26.700 €	27.238 €
	2024	27.234 €	- €	27.234 €	
	2025	27.779 €	- €	27.779 €	
Kalkulatorische Abschreibungen	2023	219.029 €	- €	219.029 €	224.786 €
	2024	217.614 €	- €	217.614 €	
	2025	237.717 €	- €	237.717 €	
Kalkulatorische Zinsen	2023	103.902 €	- €	103.902 €	111.327 €
	2024	111.039 €	- €	111.039 €	
	2025	119.041 €	- €	119.041 €	
Interne Verrechnung	2023	153.957 €	- €	153.957 €	159.766 €
	2024	161.061 €	- €	161.061 €	
	2025	164.282 €	- €	164.282 €	
Kostenmindernde Erlöse	2023	- 102.369 €	- €	- 102.369 €	102.369 €
	2024	- 102.369 €	- €	- 102.369 €	
	2025	- 102.369 €	- €	- 102.369 €	
Summe	2023	865.364 €	- €	865.364 €	881.710 €
	2024	869.399 €	- €	869.399 €	
	2025	910.367 €	- €	910.367 €	

## 5 Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten sind, sofern sie nicht direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, auf einzelne Kostenstellen zu verteilen, die als Brücke zwischen Kostenarten und Kostenträgern dienen. Die Kostenstellen dienen der vorübergehenden Bündelung von Gemeinkosten und einer verursachungsgerechten Verteilung dieser Kosten auf die Kostenträger.

### 5.1 Struktur der Hilfs- und Hauptkostenstellen

Es wurden folgende an den Kostentatbeständen orientierte Hauptkostenstellen gebildet:

- Personal,
- Einsatzleitwagen,
- Tragkraftspritzenfahrzeuge,
- Löschgruppenfahrzeuge,
- Tanklöschfahrzeuge,
- Gerätewagen,
- Abrollbehälter,
- Anhänger sowie
- Boote.

Daneben wurden folgende Hilfskostenstellen gebildet:

- Verwaltung,
- Fuhrpark allgemein,
- Geräte allgemein,
- Gebäude.

Zwecks nachträglicher Abgrenzung neutraler Sachverhalte aus der Umlage von Hilfskostenstellen heraus wurde folgende Nebenkostenstelle gebildet:

- Allgemein Vorteil
- Jugendfeuerwehr

Für die Funktion der Jugendförderung in der Jugendfeuerwehr wird über den Allgemeinheitsanteil von 20 % hinaus ein weiterer Anteil von in der Regel 10 % der Kosten abgegrenzt. Die beiden Nebenkostenstellen werden nicht weiterverrechnet. Die auf ihnen zugeordneten Kosten verbleiben dort und belasten somit die Kostenersatzpflichtigen nicht.

## 5.2 Verteilung der Primärkosten auf Hilfs- und Hauptkostenstellen

Die Kosten wurden in Kostenarten der einzelnen Sachkonten auf die Hilfs- und Hauptkostenstellen verteilt, für die diese Kostenarten jeweils anfallen.

### 5.2.1 Verteilung der Personalkosten

Die primären Personalkosten wurden als Gemeinkosten angesehen und der entsprechenden Kostenstelle Verwaltung zugeordnet.

### 5.2.2 Verteilung der Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen wurden planmäßig und sachgerecht auf die Kostenstellen verteilt. Anhaltspunkte für in Einzelfällen vorgenommene Aufteilungen auf mehrere Kostenstellen waren die Einzelbuchungen des Jahres 2021, allgemeine Erfahrungswerte und Auskünfte der Verwaltung. Sofern keine direkte Zuordnung möglich war, wurden die Kosten als Gemeinkosten behandelt und der entsprechenden Hilfskostenstelle zugeschlagen.

### 5.2.3 Verteilung der sonstigen Betriebskosten

Die KFZ-Steuer wurde direkt der Kostenstelle „Fuhrpark“ zugeordnet. Die Zuschüsse für laufende Zwecke wurden der Kostenstelle „Verwaltung“ zugewiesen.

### 5.2.4 Verteilung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden individuell für jedes Anlagegut den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet.

### 5.2.5 Verteilung der Verzinsung des Anlagekapitals

Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde ebenfalls einzelfallbezogen und individuell je Anlagegut den in Gliederungspunkt 5.2.4 aufgeführten Kostenstellen zugeordnet.

### 5.2.6 Verteilung der internen Leistungsverrechnungen

Die Kosten der internen Leistungsverrechnung für Bauhofleistungen betrafen unterschiedliche Tätigkeiten und waren somit nicht unmittelbar einzelnen Kostenstellen zurechenbar. Sie wurden daher der Hilfskostenstelle Verwaltung zugeordnet, worüber sie anteilig auf alle Bereiche verteilt werden. Interne Leistungsverrechnung für die Gebäudemiete wurde der Kostenstelle „Gebäude“ zugeordnet.

### 5.2.7 Verteilung der kostenmindernden Erlöse

Die Erlöse aus Zuweisungen stammen aus der Auflösung von Sonderposten aus Landeszuweisungen und wurden individuell nach Anlagegut zugeordnet. Die Kostenerstattungen des Landes für das Hilfeleistungsboot wurde der Kostenstelle „Boot“ zugeordnet. Die übrigen Erträge wurden der Kostenstelle Verwaltung zugewiesen.

### 5.3 Verteilung der Sekundärkosten von Hilfs- auf Hauptkostenstellen

Die bereits aufgeführten Hilfskostenstellen dienen in der Kostenstellenrechnung als vorübergehender Sammler von Gemeinkosten, die den Hauptkostenstellen nicht direkt zugeordnet werden können. Sie sind nach verursachungsgerechten Verrechnungsschlüsseln auf die verschiedenen Hauptkostenstellen umzulegen.

#### 5.3.1 Umlage der Hilfskostenstelle „Verwaltung“

Die Hilfskostenstelle „Verwaltung“ wurde folgendermaßen auf die Haupt- und Hilfskostenstellen verteilt:

- |   |         |
|---|---------|
| • Personal (Abrechnungstätigkeiten etc.)                | 10,00 % |
| • Fuhrpark allgemein (Beschaffung/Ausschreibungen etc.) | 65,00 % |
| • Geräte allgemein (Beschaffung etc.)                   | 10,00 % |
| • Gebäude (Gebäudemanagement etc.)                      | 15,00 % |

#### 5.3.2 Umlage der Hilfskostenstelle „Fuhrpark allgemein“

Die Hilfskostenstelle „Fuhrpark allgemein“ wurde im nachstehenden Verhältnis – unter Berücksichtigung der Anzahl, der Art und Wartungsintensität – auf die Hauptkostenstellen verteilt:

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| • Einsatzleitwagen           | 40,00 % |
| • Tragkraftspritzenfahrzeuge | 15,00 % |
| • Löschgruppenfahrzeuge      | 15,00 % |
| • Tanklöschfahrzeuge         | 10,00 % |
| • Gerätewagen                | 20,00 % |

#### 5.3.3 Umlage der Hilfskostenstelle „Geräte allgemein“

Die Hilfskostenstelle „Geräte allgemein“ wurde im nachstehenden Verhältnis – unter Berücksichtigung der Anzahl und Geräteintensität – auf die Hauptkostenstellen verteilt:

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| • Einsatzleitwagen           | 10,00 % |
| • Tragkraftspritzenfahrzeuge | 10,00 % |
| • Löschgruppenfahrzeuge      | 30,00 % |
| • Tanklöschfahrzeuge         | 15,00 % |
| • Gerätewagen                | 25,00 % |
| • Abrollbehälter             | 1,25 %  |
| • Anhänger                   | 1,25 %  |
| • Boote                      | 7,50 %  |

### 5.3.4 Umlage der Hilfskostenstelle „Gebäude“

Die Hilfskostenstelle „Gebäude“ wurde im Verhältnis der Gebäudeflächen des Feuerwehrgerätehauses nach ihrem jeweiligen Nutzungszweck auf die Kostenstellen verteilt. Im Ergebnis wurde dabei folgende Verteilung vorgenommen:

- |  |         |
|--|---------|
| • Personal (Umkleidekabinen, Sanitäranlagen etc.)    | 25,00 % |
| • Einsatzleitwagen (Fahrzeugunterbringung)           | 25,00 % |
| • Tragkraftspritzenfahrzeuge (Fahrzeugunterbringung) | 7,50 %  |
| • Löschgruppenfahrzeuge (Fahrzeugunterbringung)      | 7,50 %  |
| • Tanklöschfahrzeuge (Fahrzeugunterbringung)         | 5,00 %  |
| • Gerätewagen (Fahrzeugunterbringung)                | 12,50 % |
| • Abrollbehälter (Unterbringung)                     | 7,50 %  |
| • Anhänger (Unterbringung)                           | 2,50 %  |
| • Boote (Unterbringung)                              | 7,50 %  |

### 5.4 Vorteil der Allgemeinheit und Jugendfeuerwehr

Gemäß der Drucksache des Hessischen Landtags Nr. 18/856 vom 30. Juni 2009 ist „im Regelfall [...] davon auszugehen, dass mit einem Eigenanteil der Gemeinden von 20 vom Hundert an den Vorhaltekosten die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt sind“ (S. 31 der Drucksache).

Der Abzug des Vorteils der Allgemeinheit erfolgte daher bei der Primärkostenverteilung in Höhe von 20 % des jeweiligen Sachkontenansatzes über eine Nebenkostenstelle. Zusätzlich wurden 10 % des Sachkontenansatzes der Nebenkostenstelle Jugendfeuerwehr zugeordnet.

## 6 Kostenträgerrechnung

Die kostentatbestandsorientierten Hauptkostenstellen sind im Anschluss an die Kostensummenermittlung des Betriebsabrechnungsbogens mittels einer geeigneten Form der Kostenträgerrechnung auf die satzungsgemäß festgelegten Kostentatbestände aufzuteilen.

Neben der Divisionskalkulation ist die Äquivalenzziffernkalkulation eine geeignete Form der Kostenträgerrechnung. Sie ist prädestiniert für eine Anwendung für Leistungen, bei denen eine Abstufung der gebührentatbestandsbezogenen Teilleistungen aufgrund deren unterschiedlichen Wertigkeit erforderlich ist. Hier dienen sogenannte Äquivalenzziffern einer leistungsbezogenen Gewichtung der einzelnen Gebührensätze. Entscheidend ist hierbei, „dass die Benutzungsgebühr [...] nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren gezahlt werden“ (OVG Münster, Urteil vom 16. Januar 2014 – 14 A 2794/12).

Bei der Äquivalenzziffernkalkulation wird eine Standardleistung mit der dimensionslosen Gewichtungszahl 1,0 versehen und die übrigen Teilleistungen hieran bemessen. Hierbei ist eine plausible Schätzung möglich, da oftmals mehrere Rechengrößen zur Bemessung der Äquivalenzziffern in Betracht kommen, bei Fahrzeugen etwa die Anschaffungskosten, die Fahrzeuggröße, die Wertigkeit der Ausstattung oder auch der Unterhaltsbedarf. Insofern steht dem Satzungsgeber ein Einschätzungsermessen zur pauschalierten Abstufung der Äquivalenzziffern zu, die solche Merkmale kombiniert berücksichtigt. Das OVG Münster führte hierzu im o.g. Urteil zutreffend aus: „Nur bei einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger ist das Äquivalenzprinzip verletzt.“

Sowohl beim Einsatz von Personen und Fahrzeugen als auch bei den übrigen Leistungen wurde die Äquivalenzziffernkalkulation angewendet.

Zur Ermittlung der Pauschalsätze wird gemäß Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eine Viertelstunde (15 min) als Maßstabseinheit verwendet. Zur Glättung der Pauschalsätze werden diese auf jeweils volle Euro abgerundet.

## 6.1 Pauschalsätze für Personal

Personalbezogene Pauschalsätze werden für den Einsatz von Einsatzkräften und für den Brandsicherheitsdienst benötigt. Im Hinblick auf die erhöhte Intensität der benötigten Dienst- und Schutzkleidung im Einsatzdienst und die fehlende Planbarkeit gegenüber der Plan- und Berechenbarkeit eines Brandsicherheitsdienstes wurden die mittleren jährlichen Personalkosten im Kalkulationszeitraum (87.362,61 €) im Verhältnis der festgelegten Mindestfallzahlen (2.700 Stunden und 100 Stunden) und einer Äquivalenzziffer (ÄZ) von 1,0 und 0,5 den Kostenträgern „Einsatz“ bzw. „Brandsicherheitsdienst“ zugeordnet. Die nur hälftige Gewichtung des Brandsicherheitsdienstes gegenüber den Einsatzzeiten lässt sich mit der Planbarkeit des Personeneinsatzes und das unterschiedliche Maß der körperlichen Beanspruchung begründen. Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Pauschalsatztatbestand	Mittlere Fallzahl 2023-2025	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Kostentr.- Stückkosten	Gebühren- satz / h	Gebühren- satz / 1/4 h
Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze, je Einsatzkraft	2700	1,00	2.700	31,77 €	31,00 €	7,75 €
Brandsicherheitsdienst, je Einsatzkraft	100	0,50	50	15,88 €	15,00 €	3,75 €
Summe	2.800		2.750			

## 6.2 Pauschalsätze für Fuhrpark

Auch für den Einsatz von Fahrzeugen werden Pauschalsätze benötigt. Ermittlung dieser Pauschalsätze sind grundsätzlich zwei Faktoren zu betrachten - nämlich die Kosten der Fahrzeugunterstellung sowie die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Fahrzeuge.

### 6.2.1 Pauschalsätze für Einsatzleitwagen

Auf der Kostenstelle „Einsatzleitwagen“ fallen Kosten in Höhe von 140.823,76 € an. Mittels Äquivalenzziffernrechnung wurden diese Kosten auf die einzelnen Fahrzeuge umgelegt:

Pauschalsatztatbestand	Mittlere Fallzahl 2023-2025	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Kosten je GTB	Kosten je Stunde	Gebühren- satz / h	Gebühren- satz / 1/4 h
Kommandowagen – KdoW (je 15 min)	148	1,00	148	35.206 €	237,88 €	237,00 €	59,25 €
Einsatzleitwagen ELW 1 (je 15 min)	148	1,25	185	44.007 €	297,35 €	297,00 €	74,25 €
Personenkraftwagen PKW (je 15 min)	148	0,25	37	8.801 €	59,47 €	59,00 €	14,75 €
Mannschaftstransportfahrzeug – MTF (Gernsheim) (je 15 min)	148	0,50	74	17.603 €	118,94 €	118,00 €	29,50 €
Mannschaftstransportfahrzeug – MTF (Allmendfeld) (je 15 min)	148	0,50	74	17.603 €	118,94 €	118,00 €	29,50 €
Mannschaftstransportfahrzeug – MTF (Klein-Rohrheim) (je 15 min)	148	0,50	74	17.603 €	118,94 €	118,00 €	29,50 €
Summe			592	140.824 €			

### 6.2.2 Pauschalsätze für Tragkraftspritzenfahrzeuge

Auf der Kostenstelle „Tragkraftspritzenfahrzeuge“ fallen Kosten in Höhe von 59.783,37 € an. Mittels Äquivalenzziffernrechnung wurden diese Kosten auf die einzelnen Fahrzeuge umgelegt:

Pauschalsatztatbestand	Mittlere Fallzahl 2023-2025	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Kosten je GTB	Kosten je Stunde	Gebühren- satz / h	Gebühren- satz / 1/4 h
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF-W (Allmendfeld) (je 15 min)	148	1,00	148	29.892 €	201,97 €	201,00 €	50,25 €
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF-W (Klein-Rohrheim) (je 15 min)	148	1,00	148	29.892 €	201,97 €	201,00 €	50,25 €
Summe			296	59.783 €			

### 6.2.3 Pauschalsätze für Löschgruppenfahrzeuge

Auf der Kostenstelle „Löschgruppenfahrzeuge“ fallen Kosten in Höhe von 133.628,19 € an. Mittels Äquivalenzziffernrechnung wurden diese Kosten auf die einzelnen Fahrzeuge umgelegt:

Pauschalsatztatbestand	Mittlere Fallzahl 2023-2025	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Kosten je GTB	Kosten je Stunde	Gebühren- satz / h	Gebühren- satz / 1/4 h
Löschgruppenfahrzeug - LF 20 (vormals LF. 16) (je 15 min)	148	1,00	148	66.814 €	451,45 €	451,00 €	112,75 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - HLF 20 (vormals. 20/16) (je 15 min)	148	1,00	148	66.814 €	451,45 €	451,00 €	112,75 €
Summe			296	133.628 €			

### 6.2.4 Pauschalsätze für Tanklöschfahrzeuge

Auf der Kostenstelle „Tanklöschfahrzeuge“ fallen Kosten in Höhe von 53.216,13 € an. Mittels Äquivalenzziffernrechnung wurden diese Kosten auf die einzelnen Fahrzeuge umgelegt:

Pauschalsatztatbestand	Mittlere Fallzahl 2023-2025	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Gesamt- kosten	Kosten je Stunde	Gebühren- satz / h	Gebühren- satz / 1/4 h
Tanklöschfahrzeug - TLF 24/50 (je 15 min)	148	1,00	148	53.216 €	359,57 €	359,00 €	89,75 €
Summe			148	53.216 €			

### 6.2.5 Pauschalsätze für Gerätewagen

Auf der Kostenstelle „Gerätewagen“ fallen Kosten in Höhe von 92.037,49 € an. Mittels Äquivalenzziffernrechnung wurden diese Kosten auf die einzelnen Fahrzeuge umgelegt:

Pauschalsatztatbestand	Mittlere Fallzahl 2023-2025	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Gesamt- kosten	Kosten je Stunde	Gebühren- satz / h	Gebühren- satz / 1/4 h
Schlauchwagen - SW-KatS (vormals S	148	1,00	148	24.031 €	162,37 €	162,00 €	40,50 €
Gerätewagen Logistik 2 - GW-L 2 (vorn	148	0,33	49	7.930 €	53,58 €	53,00 €	13,25 €
Wechseladerfahrzeug – WLF 18 (je 1€	148	2,50	370	60.077 €	405,92 €	405,00 €	101,25 €
<b>Summe</b>			<b>567</b>	<b>92.037 €</b>			

### 6.3 Pauschalsätze für Geräte

Die Pauschalsätze der Geräte wurden ebenfalls mittels Äquivalenzziffernkalkulationen im Verhältnis des Unterhaltungs- und Ausstattungsintensität ermittelt.

#### 6.3.1 Pauschalsätze für Abrollbehälter

Auf der Kostenstelle „Abrollbehälter“ fallen Kosten in Höhe von 16.283,31 € an. Mittels Äquivalenzziffernrechnung wurden diese Kosten auf die einzelnen Kostenträger umgelegt:

Pauschalsatztatbestand	Mittlere Fallzahl 2023-2025	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Gesamt- kosten	Kosten je Stunde	Gebühren- satz / h	Gebühren- satz / 1/4 h
Abrollbehälter Mulde 1 – AB-Mu 1	148	0,50	74	1.357 €	9,17 €	9,00 €	2,25 €
Abrollbehälter Hochwasser I (vormals Hochwasserschutz – AB-HWS)	148	1,00	148	2.714 €	18,34 €	18,00 €	4,50 €
Abrollbehälter Hochwasser II (vormals Sandsack/Energie – AB-SE)	148	2,00	296	5.428 €	36,67 €	36,00 €	9,00 €
Abrollbehälter - Dekon G	148	1,00	148	2.714 €	18,34 €	18,00 €	4,50 €
Abrollbehälter Gefahrgut – AB-G2	148	1,50	222	4.071 €	27,51 €	27,00 €	6,75 €
<b>Summe</b>			<b>888</b>	<b>16.283 €</b>			

#### 6.3.2 Pauschalsätze für Anhänger

Auf der Kostenstelle „Anhänger“ fallen Kosten in Höhe von 5.868,92 € an. Mittels Äquivalenzziffernrechnung wurden diese Kosten auf die einzelnen Kostenträger umgelegt:

Pauschalsatztatbestand	Mittlere Fallzahl 2023-2025	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Gesamt- kosten	Kosten je Stunde	Gebühren- satz / h	Gebühren- satz / 1/4 h
Anhänger Notstrom / Licht	148	1,00	148	3.913 €	26,44 €	26,00 €	6,50 €
Anhänger (GG-2595)	148	0,50	74	1.956 €	13,22 €	13,00 €	3,25 €
<b>Summe</b>			<b>222</b>	<b>5.869 €</b>			

### 6.3.3 Pauschalsätze für Boote

Auf der Kostenstelle „Boote“ fallen Kosten in Höhe von 28.193,01 € an. Mittels Äquivalenzziffernrechnung wurden diese Kosten auf die einzelnen Kostenträger umgelegt:

Pauschalsatztatbestand	Mittlere Fallzahl 2023-2025	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Gesamt- kosten	Kosten je Stunde	Gebühren- satz / h	Gebühren- satz / 1/4 h
Rettungsboot mit Eisschlitten – RTB 1	148	1,00	148	2.968 €	20,05 €	20,00 €	5,00 €
Mehrzweckboot mit Tragkraftspritze un	148	2,50	370	7.419 €	50,13 €	50,00 €	12,50 €
Hilfeleistungslöschboot – HLB Hecht	148	6,00	888	17.806 €	120,31 €	120,00 €	30,00 €
Summe			1.406	28.193 €			

### 6.4 Kosten für sonstige Leistungen

Mit Hilfe der ermittelten Gebührensätze und Erfahrungswerte der Feuerwehr konnten für die sonstigen Leistungen Pauschalsätze ermittelt werden. Folgende Pauschalsätze wurden ermittelt:

#### Kalkulation des Satzes für Fehlalarm Brandmeldeanlage (pauschal)

Personal / Fahrzeuge	Anzahl	Gebührensatz je Std.	Zeitaufwand in Std.	Summe
Personen	12	31,00 €	0,75	279,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1 (je 15 min)	1	297,00 €	0,75	222,75 €
Löschgruppenfahrzeug - LF 20 (vormals LF. 16) (je 15 min)	1	451,00 €	0,75	338,25 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - HLF 20 (vormals. 20/16) (je 15 min)	1	451,00 €	0,75	338,25 €
Tanklöschfahrzeug - TLF 24/50 (je 15 min)	1	359,00 €	0,75	269,25 €
<b>Pauschalsatz:</b>				<b>1.447,50 €</b>

(gerundet)

#### Kalkulation des Satzes für Fehlalarm Heimwarnmelder (pauschal)

Personal / Fahrzeuge	Anzahl	Gebührensatz je Std.	Zeitaufwand in Std.	Summe
Personen	10	31,00 €	0,75	232,50 €
Einsatzleitwagen ELW 1 (je 15 min)	1	297,00 €	0,75	222,75 €
Löschgruppenfahrzeug - LF 20 (vormals LF. 16) (je 15 min)	1	451,00 €	0,75	338,25 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - HLF 20 (vormals. 20/16) (je 15 min)	1	451,00 €	0,75	338,25 €
<b>Pauschalsatz:</b>				<b>1.131,75 €</b>

(gerundet)

## 7 Zusammenfassung

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim beauftragte uns mit der Ermittlung von Pauschalsätzen für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim.

Unsere Berechnung führte mit dieser Maßgabe zu folgenden Ergebnissen:

Gebührentatbestand		Gebührensatz bisher	kalkulierter Gebührensatz
Personal	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze, je Einsatzkraft	4,95 €	7,75 €
	Brandsicherheitsdienst, je Einsatzkraft	3,71 €	3,75 €
	sonstiger Personalaufwand, je Feuerwehrangehöriger	4,95 €	7,75 €
	Auslagen für Verpflegung	nach Aufwand	nach Aufwand
Fuhrpark	Kommandowagen – KdoW (je 15 min)	57,78 €	59,25 €
	Einsatzleitwagen ELW 1 (je 15 min)	ohne Berechnung	74,25 €
	Personenkraftwagen PKW (je 15 min)	ohne Berechnung	14,75 €
	Mannschaftstransportfahrzeug – MTF (Gernsheim) (je 15 min)	37,13 €	29,50 €
	Mannschaftstransportfahrzeug – MTF (Allmendfeld) (je 15 min)	27,85 €	29,50 €
	Mannschaftstransportfahrzeug – MTF (Klein-Rohrheim) (je 15 min)	27,85 €	29,50 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF-W (Allmendfeld) (je 15 min)	41,28 €	50,25 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF-W (Klein-Rohrheim) (je 15 min)	41,28 €	50,25 €
	Löschgruppenfahrzeug - LF 20 (vormals LF. 16) (je 15 min)	70,15 €	112,75 €
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - HLF 20 (vormals. 20/16) (je 15 min)	161,95 €	112,75 €
	Tanklöschfahrzeug - TLF 24/50 (je 15 min)	89,75 €	89,75 €
	Schlauchwagen - SW-KatS (vormals SW-1000) (je 15 min)	40,23 €	40,50 €
	Gerätewagen Logistik 2 - GW-L 2 (vormals.Nachschub – GW-N (je 15 min)	12,38 €	13,25 €
Wechseladerfahrzeug – WLF 18 (je 15 min)	103,15 €	101,25 €	
Geräte	Abrollbehälter Mulde 1 – AB-Mu 1	ohne Berechnung	2,25 €
	Abrollbehälter Hochwasser I (vormals Hochwasserschutz – AB-HWS)	ohne Berechnung	4,50 €
	Abrollbehälter Hochwasser II (vormals Sandsack/Energie – AB-SE)	ohne Berechnung	9,00 €
	Abrollbehälter - Dekon G	ohne Berechnung	4,50 €
	Abrollbehälter Gefahrgut – AB-G2	ohne Berechnung	6,75 €
	Anhänger Notstrom / Licht	ohne Berechnung	6,50 €
	Anhänger (GG-2595)	ohne Berechnung	3,25 €
	Rettungsboot mit Eisschlitzen – RTB 1	ohne Berechnung	5,00 €
	Mehrzweckboot mit Tragkraftspritze und Trailer – MZB	12,00 €	12,50 €
	Hilfeleistungslöschboot – HLB Hecht	29,45 €	30,00 €
Sonstige	Wartung, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen	nach Aufwand	nach Aufwand
	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Binde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen	nach Aufwand	nach Aufwand
	Fehlalarm Brandmeldeanlage (pauschal)	600,00 €	1.447,50 €
	Fehlalarm Heimwarnmelder (pauschal)	---	1.131,75 €
	Missbräuchliche Alarmierung	nach Aufwand	nach Aufwand

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bensheim, 4. November 2022

Florian Eckermann

Norman Krauß



# Anlage 1 Kostenartenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023			2024			2025			2023 bis 2025
			Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ansatz	Prog-nose	kostenrech-n. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrech-n. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrech-n. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
Sach- und Dienstleistungen	6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tatige (sow. N. Hkto 678)	7.103 €	7.701 €	9.472 €	9.655 €	10.000 €	0 €	10.000 €	10.200 €	0 €	10.200 €	10.404 €	0 €	10.404 €	10.201 €
	6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	73 €	250 €	178 €	1.000 €	500 €	0 €	500 €	510 €	0 €	510 €	520 €	0 €	520 €	510 €
	6161000	Instandh. Gebaude, Auenarl. (Bauunterhaltung)	0 €	1.007 €	449 €	0 €	500 €	0 €	500 €	510 €	0 €	510 €	520 €	0 €	520 €	510 €
	6162000	Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten	0 €	0 €	978 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	5.029 €	8.651 €	13.623 €	8.000 €	45.000 €	0 €	45.000 €	9.599 €	0 €	9.599 €	9.791 €	0 €	9.791 €	21.464 €
	6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	71.874 €	60.161 €	22.440 €	70.000 €	25.000 €	0 €	25.000 €	54.996 €	0 €	54.996 €	58.096 €	0 €	58.096 €	45.364 €
	6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	0 €	1.199 €	395 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6166000	Wartungskosten	13.765 €	8.037 €	8.666 €	15.000 €	10.000 €	0 €	10.000 €	10.200 €	0 €	10.200 €	10.404 €	0 €	10.404 €	10.201 €
	6167000	Dienstleistungen und Wartung Datenverarbeitung	2.628 €	3.340 €	4.448 €	2.500 €	5.000 €	0 €	5.000 €	5.100 €	0 €	5.100 €	5.202 €	0 €	5.202 €	5.101 €
	6171000	Aufwendungen fur Abfallbeseitigung	0 €	0 €	204 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6173000	Fremdreinigung	10.280 €	0 €	0 €	5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6179000	And. sonstige Aufwendungen fur bezogene Leistungen	0 €	10 €	0 €	1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6701100	Mieten fur Maschinen, Gerate und Einrichtungen	0 €	0 €	423 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6710000	Leasing	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6730100	Rundfunkgebuhren	0 €	35 €	19 €	50 €	25 €	0 €	25 €	26 €	0 €	26 €	26 €	0 €	26 €	26 €
	6771000	Aufw. fur Sachverst., Rechtsanwalte u. Gerichtskos	883 €	1.375 €	593 €	1.000 €	1.000 €	0 €	1.000 €	1.020 €	0 €	1.020 €	1.040 €	0 €	1.040 €	1.020 €
	6779100	Aufw. fur arbeitsmed. Betreuung / Untersuchung	3.061 €	867 €	2.467 €	3.000 €	3.000 €	0 €	3.000 €	3.080 €	0 €	3.080 €	3.121 €	0 €	3.121 €	3.060 €
	6810000	Aufw. fur Zeitungen u Fachlit. d. Verw u ahnl. Ei	403 €	461 €	482 €	500 €	500 €	0 €	500 €	510 €	0 €	510 €	520 €	0 €	520 €	510 €
	6820000	Porto und Versandkosten	105 €	15 €	0 €	50 €	50 €	0 €	50 €	51 €	0 €	51 €	52 €	0 €	52 €	51 €
	6831000	Datenbertragungskosten	490 €	370 €	370 €	500 €	500 €	0 €	500 €	510 €	0 €	510 €	520 €	0 €	520 €	510 €
	6832000	Telefonkosten Festnetz	0 €	1.600 €	0 €	2.300 €	2.300 €	0 €	2.300 €	2.346 €	0 €	2.346 €	2.393 €	0 €	2.393 €	2.346 €
	6832010	Telefonkosten Handy	0 €	0 €	0 €	1.100 €	1.100 €	0 €	1.100 €	1.122 €	0 €	1.122 €	1.144 €	0 €	1.144 €	1.122 €
	6850000	Reisekosten	0 €	0 €	136 €	200 €	200 €	0 €	200 €	204 €	0 €	204 €	208 €	0 €	208 €	204 €
	6861000	Aufw. fur ffentlichkeitsarbeit	0 €	0 €	327 €	1.000 €	1.500 €	0 €	1.500 €	1.530 €	0 €	1.530 €	1.561 €	0 €	1.561 €	1.530 €
	6862000	Aufw. fur Gastebewirtung (Reprasentation)	0 €	0 €	0 €	100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6869000	sonst. Aufwendungen fur Reprasentation, Ehrungen	45 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6871000	Geschenke bis 35 €	0 €	95 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6880000	Aufw. fur Fort- und Weiterbildung	9.011 €	18.543 €	3.053 €	28.947 €	30.000 €	0 €	30.000 €	10.869 €	0 €	10.869 €	11.087 €	0 €	11.087 €	17.319 €
6900200	Haltpflichtversicherung	2.610 €	2.610 €	2.656 €	2.700 €	2.700 €	0 €	2.700 €	2.754 €	0 €	2.754 €	2.809 €	0 €	2.809 €	2.754 €	
6900300	Unfallversicherung	10.926 €	11.731 €	12.007 €	11.200 €	12.500 €	0 €	12.500 €	12.750 €	0 €	12.750 €	13.005 €	0 €	13.005 €	12.752 €	
6901000	Kfz-Versicherungsbeitrage	8.395 €	8.609 €	5.051 €	8.500 €	5.500 €	0 €	5.500 €	5.610 €	0 €	5.610 €	5.722 €	0 €	5.722 €	5.611 €	
6909000	Beitrage fur sonstige Versicherungen	12.120 €	12.120 €	12.120 €	12.500 €	12.500 €	0 €	12.500 €	12.750 €	0 €	12.750 €	13.005 €	0 €	13.005 €	12.752 €	
6909100	Beitrage an Vereine und Verbande	310 €	315 €	318 €	350 €	350 €	0 €	350 €	357 €	0 €	357 €	364 €	0 €	364 €	357 €	
Sonstige Betriebskosten	7030000	Kfz-Steuer	716 €	197 €	160 €	200 €	200 €	0 €	200 €	204 €	0 €	204 €	208 €	0 €	208 €	204 €
	7128000	Zuschsse fur laufende Zwecke an brige Bereiche	6.185 €	1.881 €	1.302 €	500 €	1.500 €	0 €	1.500 €	1.530 €	0 €	1.530 €	1.561 €	0 €	1.561 €	1.530 €
	7129000	Zuschsse fur laufende Zwecke an Vereine	0 €	0 €	1.000 €	500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7172000	sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)	3.616 €	3.762 €	8.966 €	5.000 €	5.000 €	0 €	5.000 €	5.100 €	0 €	5.100 €	5.202 €	0 €	5.202 €	5.101 €
	7177000	sonstige Erstattungen an private Unternehmen	2.006 €	2.448 €	8.331 €	4.000 €	5.000 €	0 €	5.000 €	5.100 €	0 €	5.100 €	5.202 €	0 €	5.202 €	5.101 €

Anlage 1 Kostenartenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023			2024			2025			2023 bis 2025
			Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ansatz	Prog-nose	kostenrech-n. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrech-n. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrech-n. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
	7178000	sonstige Erstattungen an übrigen Bereich	0 €	240 €	632 €	15.000 €	15.000 €	0 €	15.000 €	15.300 €	0 €	15.300 €	15.606 €	0 €	15.606 €	15.302 €
	7178100	RS 10 Gute Gründe Feuerwehr	0 €	0 €	54.554 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7970000	periodenfremde Aufwendungen	1.323 €	480 €	3.806 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kalk. Abschreibungen	6610000	Abschreibungen auf immat. Vermögen	3.158 €	3.158 €	3.158 €	790 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6620000	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	24.848 €	11.740 €	15.479 €	11.730 €	33.916 €	0 €	33.916 €	33.916 €	0 €	33.916 €	33.916 €	0 €	33.916 €	33.916 €
	6630000	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	7.184 €	9.325 €	10.408 €	9.650 €	9.650 €	0 €	9.650 €	8.556 €	0 €	8.556 €	8.556 €	0 €	8.556 €	8.920 €
	6640000	Abschreibungen auf BGA	128.596 €	131.272 €	132.944 €	128.415 €	172.995 €	0 €	172.995 €	172.448 €	0 €	172.448 €	191.752 €	0 €	191.752 €	179.065 €
	6650000	Abschreibungen auf GWG	5.799 €	4.854 €	4.158 €	3.741 €	2.467 €	0 €	2.467 €	2.693 €	0 €	2.693 €	3.493 €	0 €	3.493 €	2.885 €
Kalk. Zins	9200000	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	0 €	0 €	108.799 €	109.625 €	103.902 €	0 €	103.902 €	111.039 €	0 €	111.039 €	119.041 €	0 €	119.041 €	111.327 €
Interne Verrechnungen	9850030	Aufwand ILV 11103 Dienstleistungen	5.688 €	5.607 €	5.429 €	1.562 €	1.857 €	0 €	1.857 €	5.919 €	0 €	5.919 €	6.037 €	0 €	6.037 €	4.604 €
	9850088	Aufwand ILV 11108 kalk. Gebäudemiete	193.901,68 €	144.200 €	144.200 €	144.200 €	144.200 €	0 €	144.200 €	147.084 €	0 €	147.084 €	150.026 €	0 €	150.026 €	147.103 €
	9850101	Aufwand ILV 11110 Personalkosten Bauhof	10.439,69 €	5.942 €	4.333 €	7.900 €	7.900 €	0 €	7.900 €	8.058 €	0 €	8.058 €	8.219 €	0 €	8.219 €	8.059 €
	9850640	Aufwand ILV 53301	- €	0 €	48.422 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kostenmindernde Erlöse	5109000	sonstige Verwaltungsgebühren	0 €	-151 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5258000	sonstige aktivierte Eigenleistungen	0 €	0 €	-2.520 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5382000	Erträge Eigenbeteiligung f. Wahl Beih. Aktive	-34 €	-34 €	-34 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5399000	andere sonstige betriebliche Erträge	0 €	-156 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5420100	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Bund	-469 €	-3.469 €	-469 €	-500 €	-500 €	0 €	-500 €	-500 €	0 €	-500 €	-500 €	0 €	-500 €	-500 €
	5421000	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5427000	Zusch. für lfd Zwecke von priv Unternehmen	0 €	0 €	-1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	-34.301 €	-31.276 €	-31.230 €	-29.891 €	-31.369 €	0 €	-31.369 €	-31.369 €	0 €	-31.369 €	-31.369 €	0 €	-31.369 €	-31.369 €
	5481000	Kostenerstattungen vom Land	-94.954 €	-81.957 €	-54.225 €	-42.000 €	-25.000 €	0 €	-25.000 €	-25.000 €	0 €	-25.000 €	-25.000 €	0 €	-25.000 €	-25.000 €
	5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	-43.845 €	-47.899 €	-47.835 €	-34.000 €	-45.000 €	0 €	-45.000 €	-45.000 €	0 €	-45.000 €	-45.000 €	0 €	-45.000 €	-45.000 €
	5487000	Kostenerstattungen von priv Unternehmen	0 €	0 €	-274 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-698 €	-514 €	-177 €	-500 €	-500 €	0 €	-500 €	-500 €	0 €	-500 €	-500 €	0 €	-500 €	-500 €
	5912000	Entr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenst.üb.1000 €	-1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5912100	Entr. aus der Veräuß.v. Vermögensg.unt. 1000 €	0 €	450 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5989000	sonstige periodenfremde Erträge	-27.284 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Primärkosten			592.216 €	562.539 €	803.406 €	848.050 €	865.364 €	0 €	865.364 €	869.399 €	0 €	869.399 €	910.367 €	0 €	910.367 €	881.710 €

## Anlage 2 Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnungsbogen)

Kostenarten- gruppe	Sach- konto	Konten- bezeichnung	Gesamt- kosten 2023 bis 30.7. Kalkulations- mittelwert	Hauptkostenstellen						Nebenkostenstelle		Hilfskostenstellen						
				Personal	Einsatzfahrzeu	Tragkraftspritzen- fahrzeuge	Löschruppen- fahrzeuge	Tandlösch- fahrzeuge	Gerätewagen	Abrollbehälter	Anhänger	Boots	Jugendfeuerwehr	Allgemeinverteil	Gebäude	Geräte allgemen	Fuhrpark allgemen	Verwaltung
Personal- kosten	8201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	142.871 €									14.287 €	28.574 €				100.009 €	
	6201100	Leistungsentgelt	3.051 €									305 €	610 €				2.136 €	
	6222000	Sonderzuwendungen Arbeitnehmer	9.460 €									946 €	1.892 €				6.622 €	
	6301000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen	9.813 €									981 €	1.963 €				6.869 €	
	6321000	Sonderzuw. Beamte	499 €									50 €	100 €				349 €	
	6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Einzelbereich	34.845 €									3.484 €	6.969 €				24.391 €	
	6450100	Aufw. an Versorgungskassen Beamte (Rücklage)	83 €									8 €	17 €				58 €	
	6450110	Aufw. an Versorgungskassen Beamte (Umlage)	2.200 €									220 €	440 €				1.540 €	
	6460100	RS Zuführung zu Pensionsrückstellungen	3.448 €									345 €	690 €				2.414 €	
	6461000	RS Zuführung zu Behälterrückstellungen	864 €									86 €	173 €				605 €	
	6470000	Zukunftsficherung/Zusatzversorg. Einzelbereich	13.165 €									1.316 €	2.633 €				9.215 €	
	6490100	Beihilfen Bezügebereich	612 €									61 €	122 €				428 €	
	6590000	übrige sonstige Personalaufwendungen	1.020 €									102 €	204 €				714 €	
	6261000	Entgelte an gewerbliche Auszubildende	7.671 €									767 €	1.534 €				5.370 €	
	6441000	Versorgungsbezüge	0 €									0 €	0 €				0 €	
	Stab- und Dienstleistungen	6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. EI	1.020 €									102 €	204 €				714 €
6020100		Verbrauchsmaterial	5.101 €									510 €	1.020 €		2.550 €		1.020 €	
6029000		Aufwand für Verpflegung	1.530 €									153 €	306 €				1.071 €	
6030100		Betriebsstoffe, Verbrauchswerkzeuge	510 €									51 €	102 €		357 €			
6030200		Praxis- u. Laborbedarf Arzneimittel	153 €									15 €	31 €				107 €	
6051000		Strom	5.101 €									1.785 €	510 €	1.020 €		1.785 €		
6055000		Treibstoffe	10.201 €	1.071 €	214 €	1.250 €	714 €	714 €		2.357 €	1.020 €	2.040 €		36 €	714 €		71 €	
6056000		Wasser	102 €									10 €	20 €		71 €			
6057000		Abwasser	102 €									10 €	20 €		71 €			
6063000		Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	17.120 €									1.712 €	3.424 €		11.128 €			856 €
6063100		Materialaufw. für Datenverarbeitung	510 €									51 €	102 €				357 €	
6064000		Materialaufw. für Fahrzeuge	5.101 €	179 €	107 €	1.607 €	536 €	393 €	36 €	36 €	678 €	510 €	1.020 €					
6070000		Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	29.024 €	13.872 €								991 €	2.802 €	5.605 €	991 €		3.963 €	500 €
6081000		Reinigungsmaterial	510 €									51 €	102 €	255 €	102 €			
6131000		Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hktb 67B)	10.201 €	7.141 €								1.020 €	2.040 €					
6139000		sonstige weitere Fremdleistungen	510 €									51 €	102 €					357 €
6181000		Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	510 €									51 €	102 €					357 €
6183000		Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	21.464 €									2.146 €	4.293 €		13.951 €			1.079 €
6184000		Instandhaltung von Fahrzeugen	45.364 €	1.588 €	953 €	14.290 €	4.763 €	3.493 €	318 €	318 €	6.033 €	4.536 €	9.073 €					
6186000		Wartungskosten	10.201 €								1.020 €	1.020 €	2.040 €	2.040 €	4.081 €			
6187000		Dienstleistungen und Wartung Datenverarbeitung	5.101 €									510 €	1.020 €					3.570 €
6730100		Rundfunkgebühren	26 €									3 €	5 €			18 €		
6771000		Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten	1.020 €									102 €	204 €					714 €
6779100		Aufw. für arbeitsmed. Betreuung / Untersuchung	3.060 €									306 €	612 €					2.142 €
6810000		Aufw. für Zeitungen u. Fachlit. d. Verw. u. ähnl. EI	510 €									51 €	102 €					357 €
6820000		Porto und Versandkosten	51 €									5 €	10 €					36 €
6831000		Datenübertragungskosten	510 €									51 €	102 €					357 €
6832000		Telefonkosten Festnetz	2.346 €									235 €	469 €					1.642 €
6832010		Telefonkosten Handy	1.122 €									112 €	224 €					786 €
6850000		Reisekosten	204 €									20 €	41 €					143 €
6861000		Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	1.530 €									153 €	306 €					1.071 €
6862000		Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	0 €									0 €	0 €					0 €
6869000	sonst. Aufwendungen für Repräsentation, Ehrungen	0 €									0 €	0 €					0 €	
6871000	Geschenke bis 35 €	0 €									0 €	0 €					0 €	

## Anlage 2 Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnungsbogen)

Kostenarten- gruppe	Sach- konto	Kosten- bezeichnung	Gesamt- kosten 2023 bis 2025 Kalkulations- mittelwert	Hauptkostenstellen						Nebenkostenstelle		Hilfskostenstellen						
				Personal	Einsatzfahrzeuge	Tragkraftspritzen- fahrzeuge	Löschgruppen- fahrzeuge	Tanklösch- fahrzeuge	Gerätewagen	Abrollbehälter	Anhangar	Boote	Jugendfeuerwehr	Allgemeinverfall	Gebäude	Geräte allgemein	Fuhrpark allgemein	Verwaltung
	6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	17.319 €							3.500 €	1.732 €	3.484 €				8.623 €		
	6900200	Haftpflichtversicherung	2.754 €							1.000 €	275 €	551 €				928 €		
	6900300	Unfallversicherung	12.752 €								1.275 €	2.550 €				8.926 €		
	6901000	Kfz-Versicherungsbeträge	5.611 €								561 €	1.122 €			3.928 €			
	6909000	Beträge für sonstige Versicherungen	12.752 €							8.926 €	1.275 €	2.550 €						
	6909100	Beträge an Vereine und Verbände	357 €								38 €	71 €				250 €		
	7030000	Kfz-Steuer	204 €								20 €	41 €			143 €			
Sonstige Betriebs- kosten	7128000	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	1.530 €								153 €	306 €				1.071 €		
	7172000	sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)	5.101 €								510 €	1.020 €				3.570 €		
	7177000	sonstige Erstattungen an private Unternehmen	5.101 €								510 €	1.020 €				3.570 €		
	7178000	sonstige Erstattungen an übrigen Bereich	15.302 €								1.530 €	3.060 €				10.711 €		
Ist- Abschrei- bungen	6620000	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	33.916 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	3.392 €	6.783 €	23.741 €	0 €	0 €	0 €		
	6630000	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	8.920 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	892 €	1.784 €	0 €	1.755 €	0 €	4.489 €		
	6640000	Abschreibungen auf BGA	179.065 €	0 €	16.057 €	9.255 €	48.735 €	7.920 €	13.348 €	1.248 €	57 €	17.907 €	35.813 €	1.447 €	9.506 €	393 €	17.380 €	
	6650000	Abschreibungen auf GWG	2.885 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	288 €	577 €	0 €	2.019 €	0 €	0 €		
Kalk- Zin- sen	9200000	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	111.327 €	0 €	8.670 €	5.155 €	7.522 €	8.458 €	4.727 €	322 €	0 €	3 €	11.133 €	22.265 €	38.171 €	2.380 €	77 €	4.244 €
Interne Verrech- nungen	9890030	Aufwand ILV 11103 Dienstleistungen	4.604 €								460 €	921 €				3.223 €		
	9850068	Aufwand ILV 11108 kalk. Gebäudemiete	147.103 €								14.710 €	29.421 €	102.972 €			0 €		
	9850101	Aufwand ILV 11110 Personalkosten Bauhof	8.059 €								806 €	1.612 €				5.641 €		
Kosten- mindernde Erlöse	5420100	Zuweisungen für Ild Zwecke vom Bund	-500 €								-50 €	-100 €				-350 €		
	5480100	Erträge Außer SOPO Invest vom öffentl. Bereich	-31.369 €					-3.294 €	-3.294 €		-313 €	-6.274 €	-15.371 €					
	5481000	Kostenerstattungen vom Land	-25.000 €								-2.500 €	-5.000 €						
	5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	-45.000 €								-4.500 €	-9.000 €				-31.500 €		
	5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-500 €								-50 €	-100 €				-350 €		
<b>Summe Primarkosten</b>			<b>881.710 €</b>	<b>21.013 €</b>	<b>27.764 €</b>	<b>15.684 €</b>	<b>79.402 €</b>	<b>17.097 €</b>	<b>19.391 €</b>	<b>1.924 €</b>	<b>411 €</b>	<b>8.794 €</b>	<b>88.171 €</b>	<b>176.342 €</b>	<b>156.175 €</b>	<b>47.865 €</b>	<b>9.235 €</b>	<b>218.452 €</b>
Umlage Verwaltung			0 €	21.845 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	21.845 €	32.768 €	141.094 €	-218.452 €
Umlage Fuhrpark allgemein			0 €	0 €	60.492 €	22.694 €	22.694 €	15.123 €	30.246 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-151.229 €	0 €
Umlage Geräte allgemein			0 €	0 €	8.063 €	8.063 €	24.190 €	12.095 €	20.158 €	1.008 €	1.008 €	6,047 €	0 €	0 €	0 €	-80.633 €	0 €	
Umlage Gebäude			0 €	44.508 €	44.508 €	13.351 €	13.351 €	8.901 €	22.252 €	13.351 €	4.450 €	13.351 €	0 €	0 €	-178.020 €	0 €		
<b>Summe nach Sekundärkostenumlage</b>			<b>881.710 €</b>	<b>87.363 €</b>	<b>140.824 €</b>	<b>59.783 €</b>	<b>133.828 €</b>	<b>53.216 €</b>	<b>92.037 €</b>	<b>16.283 €</b>	<b>5.869 €</b>	<b>28.193 €</b>	<b>88.171 €</b>	<b>176.342 €</b>	<b>0 €</b>			
<b>Summe nach Sekundärkostenumlage ohne Nebenkostenstellen</b>			<b>617.197 €</b>	<b>87.363 €</b>	<b>140.824 €</b>	<b>59.783 €</b>	<b>133.828 €</b>	<b>53.216 €</b>	<b>92.037 €</b>	<b>16.283 €</b>	<b>5.869 €</b>	<b>28.193 €</b>						